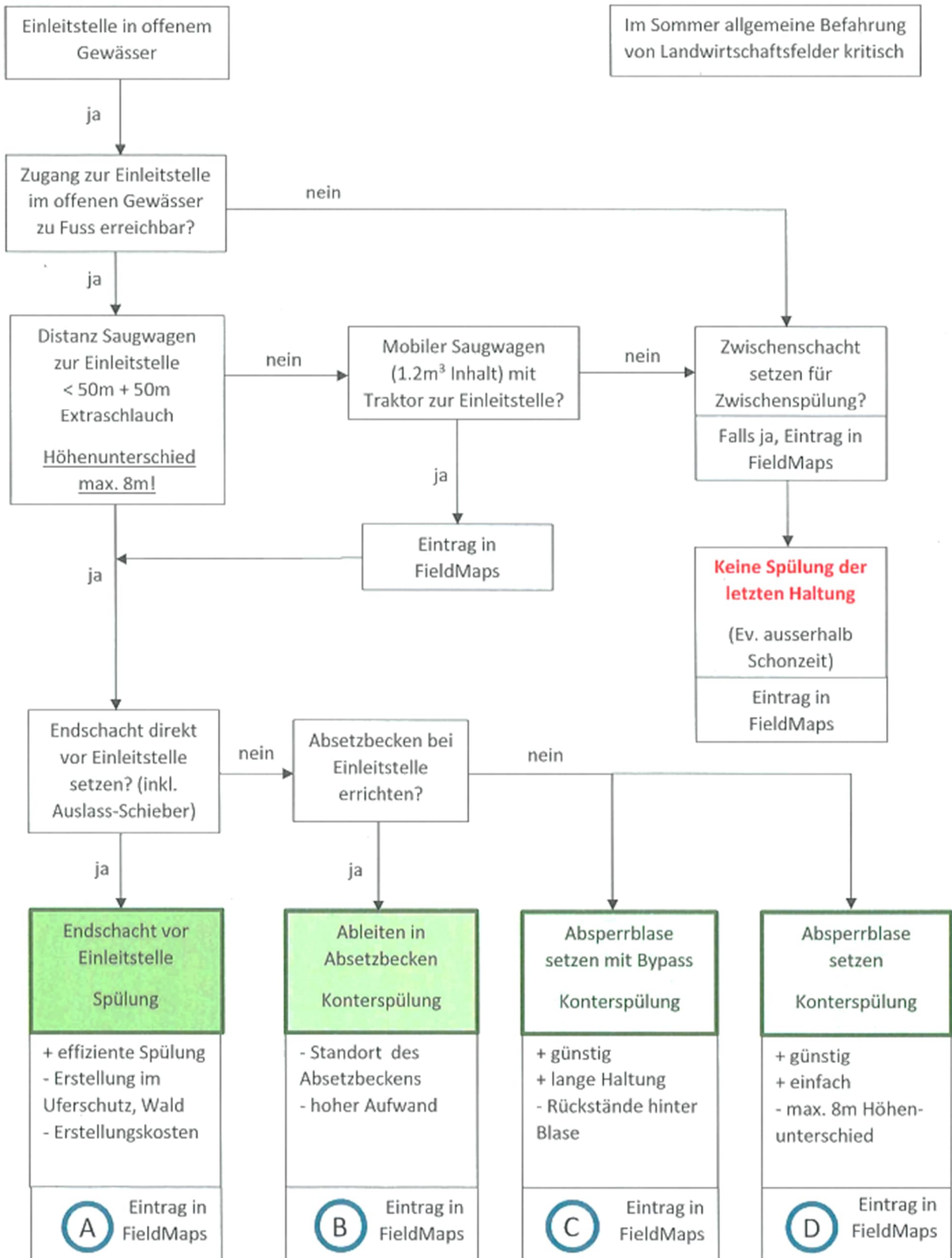
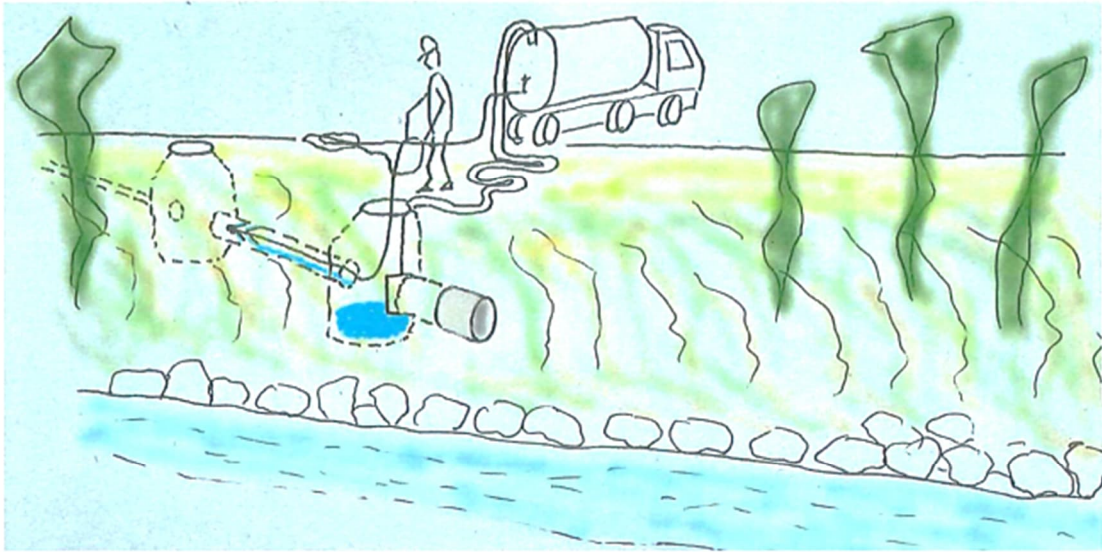


Entscheidungshilfe: Unterhalt bei Einleitstellen in Gewässer

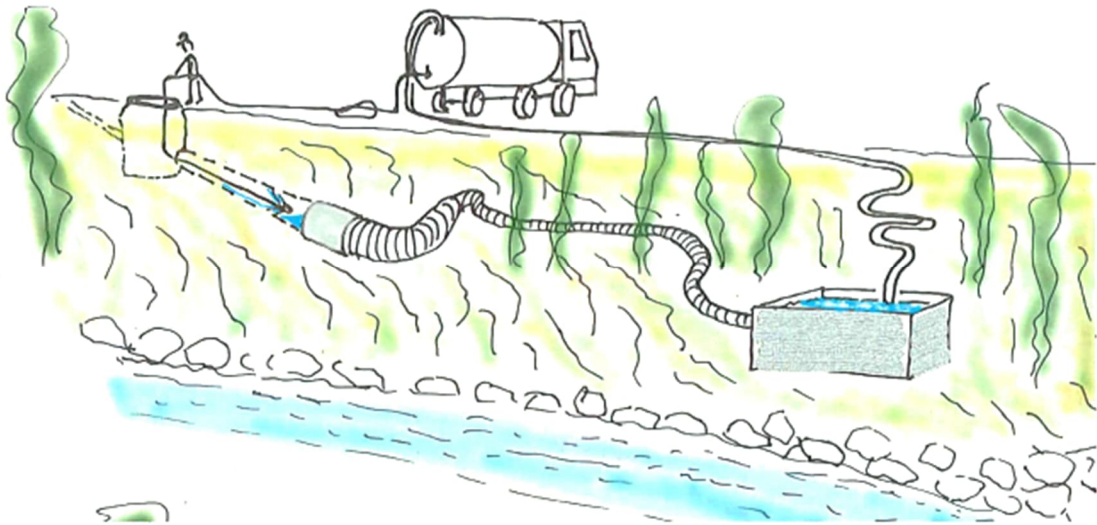
Anmerkung: "FieldMaps" ist ein Programm mit Übersichtskarte, auf welcher Einleitstellen von Strassenentwässerungsleitungen erfasst werden. Diese ist nicht öffentlich zugänglich.



A Endschacht (inkl. Schieber) vor Einleitstelle



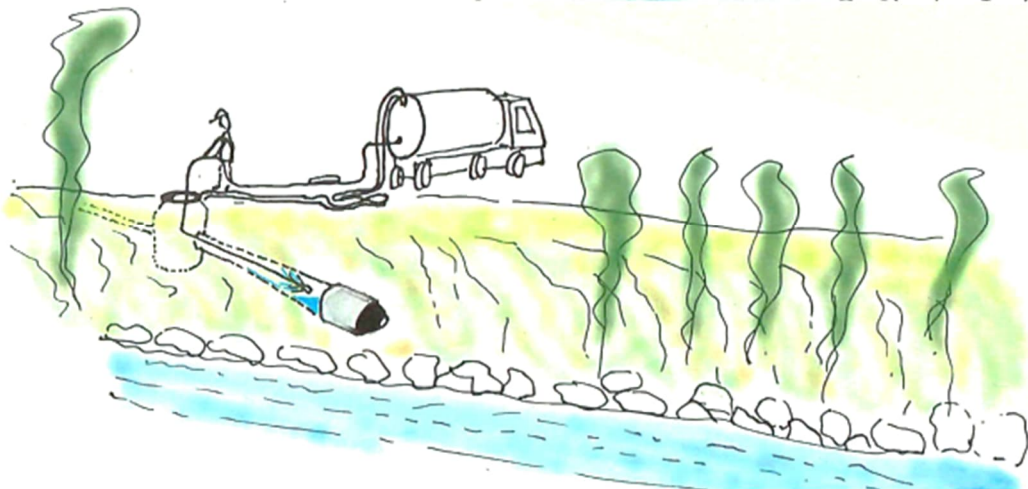
B Absetzbecken und Konterspülung



C Absperrblase mit Bypass und Konterspülung



D Absperrblase und Konterspülung



Auszug/Auflagen aus der fischereirechtlichen Bewilligung zur Spülung von Strassenentwässerungsleitungen:

III. Es wird verfügt:

Der Gesuchstellerin wird die fischereirechtliche Bewilligung zur Vornahme des unter Ziffer I umschriebenen technischen Eingriffs in die betroffenen Gewässer **unter folgenden Auflagen und Bedingungen erteilt:**

1. Die Vornahme des Eingriffs ist mindestens 10 Tage vor dessen Ausführung der Sektion Jagd und Fischerei des Departements Bau, Verkehr und Umwelt (jagd_fischerei@ag.ch) zu melden. Ebenfalls ist mindestens 10 Tage vor dem Eingriff der Pächter resp. Inhaber der betroffenen Fischereireviere zu kontaktieren (gemäss Kontaktangaben auf der Onlinekarte 'Unterhalt von Einleitstellen').
2. Zur Spülung von Strassenentwässerungsleitungen darf nur Trinkwasser verwendet werden.
3. Das bei der Ausräsung oder Spülung von Strassenentwässerungsleitungen anfallende Material muss vor der Einleitung in die betroffenen Gewässer aufgefangen oder abgesaugt werden.
4. Es darf nur Wasser, welches qualitativ den Vorschriften der Gewässerschutzgesetzgebung entspricht, in ein Gewässer eingeleitet werden.
5. Während der Laich- und Brutzeit der kieslaichenden Fischarten dürfen keine Trübungen im Gewässer verursacht werden (Bäche 1. November bis 15. Mai; Wigger und Suhre - innerhalb der Laichgebiete von kieslaichenden Fischarten - 1. November bis 31. Mai; Aare, Limmat, Reuss, Rhein - innerhalb der Laichgebiete von kieslaichenden Fischarten - 1. Februar bis 31. Mai).
6. Diese Bewilligung ist gültig bis 31.12.2025.